

Gemeinde Angern

Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“



Begründung

Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	5
5.	AUSGANGSSITUATION	9
6.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	10
6.1	Städtebauliches Konzept	10
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
6.3	Umweltprüfung	12
6.4	Verkehr	13
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	14
8.	WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	15
8.1	Energie-, Wasserver- und -entsorgung	15
8.2	Gewässer	15
8.3	Telekommunikation	17
8.4	Abfallentsorgung/Altlasten	17
8.5	Brandschutz	18
9.	DENKMALSCHUTZ	20
9.1	Baudenkmale	20
9.2	Bodendenkmale	20
9.3	Flächennaturdenkmale	20
10.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	21
11.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	25

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die am Standort südwestlich von Angern bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 402.6.5-440008-2.1/2120 vom 15. Juni 2005 sowie 402.6.5-44008-2.1/2119 vom 20.06.2005 privilegiert mit einer elektrischen Leistung von jeweils 549 kW betrieben.

Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technische Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Die Betriebsabläufe der Biogasanlage sollen unter Berücksichtigung der technischen Neuerungen der vergangenen Jahre optimiert werden. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit, dass ohne die wesentliche Erhöhung des Rohstoffinputs mehr Rohbiogas produziert werden. Sofern die erzeugte Menge an Rohbiogas jedoch den Grenzwert von 2,3 Mio. N/m³ Biogas pro Jahr überschreitet, kann die Anlage nicht weiter privilegiert betrieben werden. Gleiches gilt für eine Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW.

Das Planerfordernis ergibt sich aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Demzufolge ist eine Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplante Optimierung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der bestehenden symbiontischen Effekte zur angrenzenden Tierhaltungsanlage soll auch das Betriebsgelände der Schweinehaltungsanlage in die Planung einbezogen werden.

Die Gemeinde Angern hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (BauO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Angern in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Lageplan der EnviTec Biogas GmbH, 48369 Saerbeck vom März 2006 (Lagesystem: ETRS 89, Höhensystem: DHHN 92)
- [ALKIS / 2/2006] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1 -6003861/2012

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 6,7 ha. Er liegt etwa 2 km südwestlich der Gemeinde Angern und erstreckt sich auf die Flurstücke 424, 436, 42/22, 425, 437, 42/18, 466, 426 der Flur 15, Gemarkung Angern.

4. Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Angern ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** (REP MD) in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.05.2006

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist die für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Mit seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 hat das Ministerium festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Biogas- und Tierhaltung Angern“ um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Nach Einschätzung des Ministeriums ergibt sich die Raumbedeutsamkeit aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Planungsraumes von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die vorgelegte raumbedeutsame Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten **Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“**.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Für den in Rede stehenden Planungsraum ist festzustellen, dass durch die bestehende Nutzung der Intensivtierhaltung im Vernehmen mit der korrespondierenden Erzeugung von Biogas aus NAWARO sowie aus der durch die Tierhaltung zur Verfügung stehenden Gülle eine erhebliche bauliche und auch immissionswirksame Vorbelastung besteht. Diese Vorbelastung wird durch einen Versiegelungsgrad von rund 49.800 m² geprägt.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine hochwertigen Biotopstrukturen, die mit der Einbeziehung des Planungsraumes vernetzt werden könnten.

Damit wird deutlich, dass auch ohne eine weitere Überplanung die Flächen des einbezogenen Geltungsbereiches nicht für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems einbezogen werden können. Dagegen spricht auch der Bestandsschutz der bisher erteilten Genehmigungen auf Basis der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ wurde durch den Landkreis Börde als Verordnungsgeber neu verordnet (VO vom 28. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 14. Jahrgang Nr. 18 vom 3. Mai 2020).

In der Neufassung der Schutzgebietsverordnung wurde die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle verändert, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr im Geltungsbereich des LSG „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ befindet. Auch dieser Sachverhalt spricht dafür, dass der Planungsraum für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ auch zukünftig keine Bedeutung haben wird.

Darüber hinaus ist der Planungsraum dem unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten **Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“** zuzuordnen.

Die bauliche Vorprägungen mit einem hohen Versiegelungsgrad, die bestehenden und bestandsgeschützten Immissionswirkungen sowie die fehlenden touristischen Highlights im Umfeld des Planungsraumes zeigen auf, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher keine touristische Bedeutung hatte und auch zukünftig nicht erlangen wird.

Es handelt sich vorliegend um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage. Entscheidend ist im diesen Zusammenhang, dass mit dem Bebauungsplan keine Veränderung der Immissionssituation eintritt und darüber hinaus kein verändertes Transportaufkommen generiert wird.

Negative Auswirkungen in Bezug auf den Tourismus und die Erholung sind durch die Überplanung eines vorhandenen Standortes und unter Beachtung, dass es sich lediglich um eine Bestandssicherung handelt, nicht vorhersehbar.

Klimaschutzgesetz 2021 als öffentlicher Belang und Planungsanlass

Die durch die planende Gemeinde formulierten Planungsziele der Bestandssicherung einer Biogasanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechen im besonderen Maße den aktuellen bundespolitischen Vorgaben, denn mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Nach einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesregierung sollen bereits bis 2030 die Emissionen um 80 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das bisher formulierte Minderungsziel für 2030 steigt um 25 Prozentpunkte.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 90 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen.

Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.¹

Als wesentlicher Sektor muss insbesondere die Energiewirtschaft durch die Erzeugung klimaneutraler und erneuerbarer Energien hierzu ihren Beitrag leisten. Die Gesetzesnovelle des Klimaschutzgesetzes ist als „Generationenvertrag für das Klima“ am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Auswirkungen durch Einbeziehung der Tierhaltung

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird auch die bestehende Tierhaltungsanlage in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ erfolgt mit dem Ziel, die bisher als landwirtschaftlicher Betrieb eingestufte Tierhaltungsanlage zukünftig auch gewerblich betreiben zu können, ohne jedoch eine Veränderung der bisher genehmigten Tierplatzzahlen zu ermöglichen. Entsprechend ergeben sich keine Änderungen im Produktionsablauf.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm der Gemeinde Angern (Verbandsgemeinde Elbe-Heide 2016). Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den örtlichen Rahmen, der durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB bestimmt ist.

Die Gemeinde Angern verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der 3. Änderung in der Fassung vom Juni 2006. Dieser weist den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als *Fläche für die Landwirtschaft* aus.

Die Entwicklungsziele des vorliegenden Bebauungsplans lassen sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Aus diesem Grund erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Angern. Auf das entsprechende Änderungsverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschu...>

5. Ausgangssituation

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 900 m nordöstlich der Gemeinde Angern.

Im Geltungsbereich bestehen Biogasanlagen, welche 2006 in Betrieb genommen wurden, sowie eine Tierhaltungsanlage für Mastschweine. Damit wird die Möglichkeit genutzt, die anfallende Gülle als hochwertigen Rohstoff zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu veredeln. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen weist der gesamte Geltungsbereich einen hohen Versiegelungsgrad auf. Im Westen wird ein kleiner Bereich Intensivacker in den Geltungsbereich einbezogen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume. Unbebaute Areale des Planungsraums werden regelmäßig gemäht.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Lindhorst-Ramstedter Forst“. Die Schutzgebietsverordnung wird derzeit bearbeitet. Im Zuge der Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange wurde durch die Gemeinde die Planungsabsicht für den vorliegenden B-Plan angezeigt. Die Schutzgebietsverordnung wurde dahingehend geändert, dass die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle entsprechend angepasst wird. Damit ist das vom B-Plan betroffene Gebiet in dem geänderten Landschaftsschutzgebiet nicht mehr enthalten. Somit liegt das Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangebietes.



6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Für die Tierhaltung im Westen des Plangebietes als auch für die Biogasanlage im Süden des Plangebietes gilt der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz.

Aufgrund der baulichen und immissionsrechtlichen Vorprägung des Standortes soll mit dem Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ eine planungsrechtliche Absicherung für den Fortbestand der oben beschriebenen Nutzungen ermöglicht werden. Es soll Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Mit der Überplanung eines vorgeprägten, immissionsträchtigen Standortes werden keine artfremden Nutzungen zugelassen. Weder die Qualität noch die Quantität der Immissionswirkungen wird sich grundlegend verändern. Die gute Erschließung und der große Abstand zu Wohnnutzungen mindern allgemein anerkannte Konflikte, so dass auch mit der Überplanung eine städtebauliche Grundordnung abgesichert wird, die im Sinne des Gesetzgebers eben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen erzeugt.

Zielstellung der Gemeinde ist es, auch weiterhin mit der Biogas- und Tierhaltungsanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes zu gewährleisten. Im Westen soll eine Fläche für potenzielle Erweiterungen der Anlagen vorgesehen werden. Sofern durch die Erweiterung Emissionen entstehen, ist die Fortschreibung der Gutachten erforderlich.

Differenzierungsmöglichkeiten, welche Nutzungen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, unterliegen der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Begrenzung der Immissionswirkungen, die darauf hinausläuft, die vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu beschränken, stellt sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung als ein nach § 11 Abs. 2 BauNVO unbedenklicher Weg dar, die Art der Nutzung gebietsadäquat zu steuern.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen wird der Geltungsbereich gemäß des vorhandenen Nutzungsbestands funktionsbezogen getrennt. Entsprechend werden zwei sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltung“ sowie „Energiegewinnung aus Biomasse“ festgesetzt.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Minimierung der erforderlichen Eingriffe soll die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der Obergrenze auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Mit Hilfe der Baugrenze wird dabei innerhalb der Planzeichnung Teil A der Bereich festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Auf der Grundlage der ermittelten Vorversiegelung und einer möglichen Erweiterungsfläche von 3.932 m² wird die Grundfläche für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf 0,50 festgesetzt. Für das sonstige Sondergebiet „Tierhaltung“ wird die GRZ auf Grundlage der Vorversiegelung und einer möglichen Erweiterungsfläche von 1.800 m² auf 0,60 festgesetzt.

SO Energiegewinnung aus Biomasse

Die vorhandene Biogasanlagenstrecke wird derzeit mit zwei Fermenter, zwei Gärrestbehälter, Separation und technische BHKW betrieben.

Geht man davon aus, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Höhe von 19 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten, dann ist die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf 73 m über DHHN 92 vertretbar. Ausnahmen von dieser Höhenbeschränkung sind jedoch hinsichtlich technischer Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine oder Lüftungsrohre notwendig.

SO Tierhaltung

Die Sauenhaltungsanlage wird derzeit mit 2.720 Schweinemastplätzen betrieben. Auch hier sind Ausnahmen von der Höhenbeschränkung hinsichtlich technischer Aufbauten notwendig.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsiloanlagen, Annahmegebäude, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude, Wasserbehälter und Anlagen zur Separation, Trocknung, Lagerung von Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.
2. Das sonstige Sondergebiet „*Tierhaltung*“ (SO Tier) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsbetriebe. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „*Tierhaltung*“ (SO Tier) sind Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Schweinen mit bis zu 2720 Schweinemastplätzen und die dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
3. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ und „*Tierhaltung*“ für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.

6.3 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht. Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Der Bebauungsplan wird deshalb eingehend auf seine möglichen Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen der Planung sind die mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „*Tierhaltung*“ sowie „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Immissionsprognosen zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen aufgrund von Immissionswirkungen zu erwarten. Stickstoffdepositionen führen zu keiner Beeinträchtigung um-liegender stickstoffempfindlicher Biotope oder Lebensräume.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

6.4 Verkehr

Für die Erschließung wird ausgehend von der Colbitzer Straße nördlich des Geltungsbereiches eine Zufahrt genutzt. Der Zufahrtsbereich ist in der Planzeichnung Teil A als solches gekennzeichnet und als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine wesentlichen Änderungen des gegenwärtig vorhandenen Transportaufkommens ableiten.

7. Immissionsschutz

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden Immissionsprognosen, die den derzeitigen, genehmigten IST-Zustand untersuchen, durch die öko-control GmbH durchgeführt.

Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Immissionsprognosen vom 26.02.2020 lauten:

- „Da im vorliegenden Fall unterschiedliche Immissionswerte berücksichtigt werden müssen, ist eine gesonderte Prüfung der Geruchs-Gesamtbelastung erforderlich; So sollten die Summen der prozentualen Anteile der Tierhaltungsanlagen mit IW 15 % sowie die der Biogasanlagen (Gewerbe mit IW 10 %) kleiner oder gleich 1,0 sein (pessimale Betrachtung).
- An den zu betrachtenden Wohnhäusern liegen die berechneten Summen der anteiligen Belastungen durch gewerbliche Anlagen (Biogas)- und Tierhaltungsanlagen ≤ 1 (Rundungsregel). Nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner sind demnach nicht zu erwarten.
- Die im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 genannten und zu prüfenden Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastung ergaben in diesem Verfahren, neben der Feststellung des Vorhandenseins mehrerer Bioaerosolemittierender Anlagen keine weiteren Anhaltspunkte auf ein besonderes Gefährdungspotential durch die zu betrachtenden Anlagen.
- Für das FFH-Gebiet Elbaue Bertingen sowie Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel werden für den Geltungsbereich des B-Planes (Biogasanlagen sowie PELAPRO Bio Schweine GmbH) Stickstoffdepositionen von $\leq 0,3$ kg/(ha a) ausgewiesen; der Betrieb der Biogasanlagen sowie der PELAPRO Bio Schweine GmbH ist insoweit unproblematisch.
- Für das FFH-Gebiet Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel sowie für die südlich des Geltungsbereiches befindlichen Baumreihen / Feldgehölze sind rechnerisch keine Überschreitungen des Beurteilungswertes für die Stickstoffdeposition zu erwarten.
- Für den Wassergraben westlich des Plangebietes sowie für die Wälder westlich (Lindhorst-Ramstedter Forst) und östlich des Geltungsbereiches (Englischer Berg) können Beeinträchtigungen durch die Einwirkung von Stickstoff nicht ausgeschlossen werden.
- Die vorliegende Untersuchung behandelt den derzeit genehmigten Betriebszustand der zu betrachtenden Anlagen (IST-Zustand); Anlagenänderungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung.“

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Planungsraum ist medial bereits vollständig erschlossen.

Die bestehende Biogasanlage erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

8.2 Gewässer

Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärsubstrat müssen so beschaffen und so eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 WHG).

Die Bestimmungen zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS LSA).

Die im Plangebiet vorhandenen versiegelten Dach- und Verkehrsflächen werden über vorhandene Entwässerungsanlagen in bestehende Pumpgruben geleitet. Das so gesammelte Regen- und Oberflächenwasser wird dann dem Prozess der Biogasproduktion zugeführt.

Aufgrund der am Standort vorhanden Oberflächenmorphologie sowie der geringen Grundwassergeschützhöhe hat der Betreiber des Standortes im Rahmen der Vorsorge einen gesonderten Antrag auf Einwallung des

Gesamtstandortes gemäß der Bundesverordnung "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV" vom 18. April 2017 erwirkt. Dementsprechend wurde dieser Schutzwall schon angrenzend an das Plangebiet errichtet (siehe Abbildung 1 und 2).

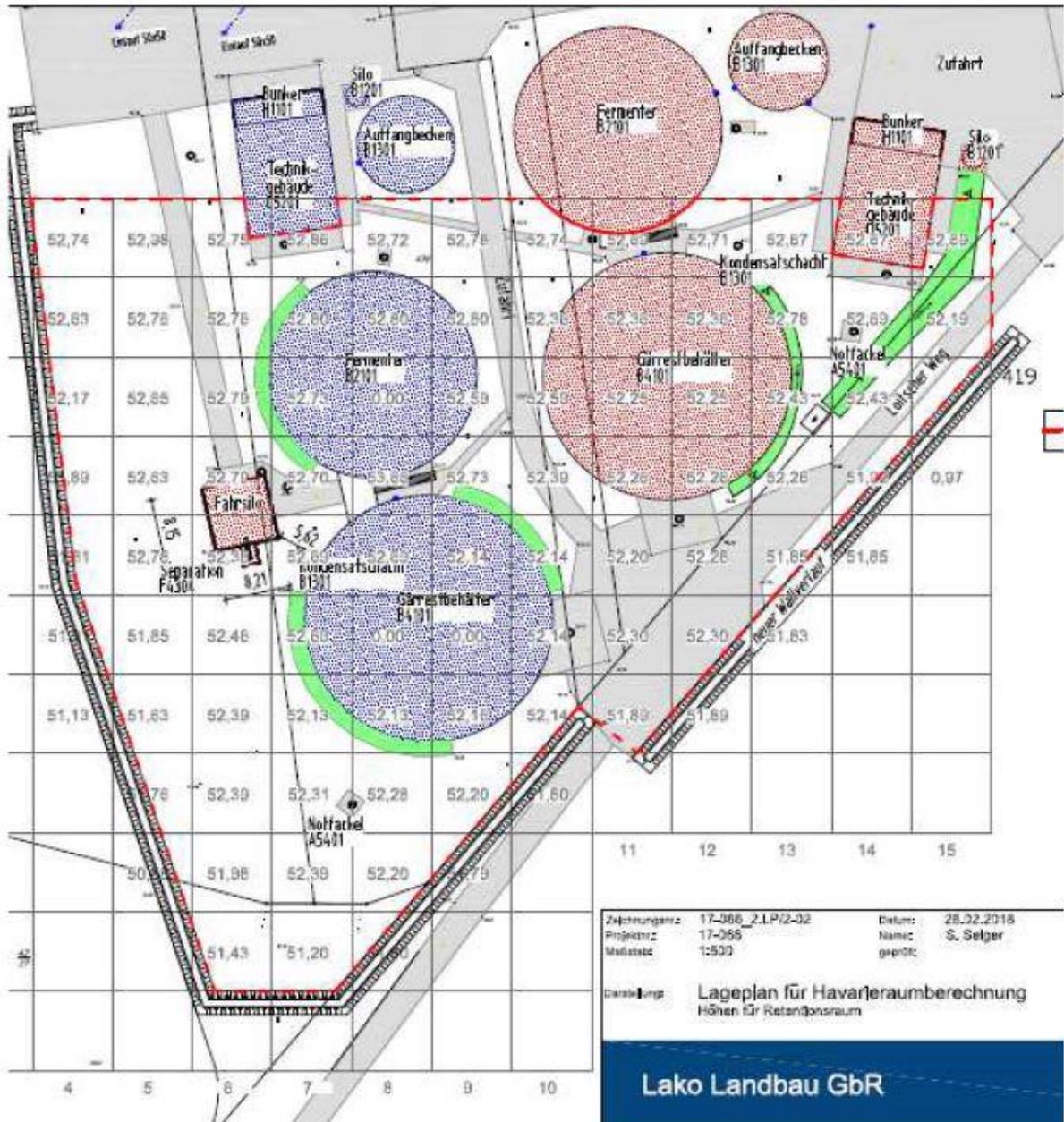


Abbildung 1: Übersichtskarte Umwallung aus Prüfbericht nach AwSV 55967581 der DEKRA vom 08.09.2022



Abbildung 2: Ansicht errichteter Wall aus Prüfbericht nach AwSV 55967581 der DEKRA vom 08.09.2022

8.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Die geplante Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG).

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung

gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Die Flurstücke 424, 425, 426, 436, 437, 466 und 42/18 der Flur 15 der Gemarkung Angern sind teilweise im Altlasterkataster des Landkreises Börde unter der Bezeichnung „Schweineanlage“ als archivierte Altstandort registriert. Vorliegend soll lediglich Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden. Sofern der Bau neuer Anlagen vorgesehen ist, sind im Bereich des Neubaus orientierende Untersuchungen erforderlich.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Bei Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers ist von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt auszugehen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen und wird mit dem bestehenden Löschwasserbecken im nordwestlichen

Geltungsbereich sichergestellt. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale vorhanden. Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12.2005, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund anzuzeigen.

9.3 Flächennaturdenkmale

Gemäß des Flächennutzungsplans überschneidet sich das Flächennaturdenkmal FND00500K „Englischer Berg (Angern)“ teilweise mit der Grenze des Geltungsbereichs. Bei einem Flächennutzungsplan handelt es sich jedoch um keine parzellenscharfe Abgrenzung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt ausschließlich die Betriebsflächen der vorhandenen Biogas- und Tierhaltungsanlage in Anspruch.

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

B1 Kompensationserfordernis aufgrund betroffener Biotoptypen (Funktionsverlust):

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplanes „Biogas und Tierhaltung Angern“ sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für die sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Tierhaltung“ sowie „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ zu untersuchen:

- Baubedingte Auswirkungen
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Anlagebedingte Auswirkungen
 - Flächenverlust durch Versiegelung
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - kleinklimatische Auswirkungen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen.

Methodik der Eingriffsbewertung:

Laut der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen sowie der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 67.050 m².

Für die Bewertung des Ausgangszustands werden alle vorhandenen Biototypen innerhalb des Geltungsbereiches kartiert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Eingriffe ausschließlich innerhalb der Baugrenze stattfinden werden. Biotopstrukturen außerhalb der Baugrenze bleiben in der gegenwärtigen Ausprägung vollständig erhalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist aufgrund der bestehenden Anlagen nur im westlichen Geltungsbereich mit einem Verlust eines Biotops im Fall einer Bebauung zu rechnen.

Aus dem Vergleich der ermittelten Flächenäquivalente wird die eingriffsbedingte Wertminderung nach Umsetzung des Eingriffs festgestellt. Die so ermittelte Differenz stellt gleichzeitig das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

In der folgenden Tabelle 1 wurden die vorhandenen Biototypen vor Durchführung des Eingriffs aufgelistet. Dabei wurden die Wertstufen der jeweils betroffenen Biototypen mit der Flächengröße multipliziert. In der Tabelle 2 folgt dann die Bewertung des Zustandes des Geltungsbereiches nach dem Eingriff. Aus der Ermittlung des Differenzwertes der Flächenäquivalente ergibt sich der notwendige Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Bewertet wurden sämtliche Biototypen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Umweltbericht - Anhang 01 Biotopkartierung)

Biotoptypen	Fläche in m ²	Biotopwert	Äquivalent
AI – Intensiv genutzter Acker	14.601	5	73.005
BDC- Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Großbetrieb	49.837	0	0
VWC – Weg (versiegelt)	2.612	0	0
Gesamtsumme Fläche:	67.050		
Summe aller vorhandenen Biotopwert-Flächenäquivalente:			73.005

B2 Zustand nach Durchführung des Eingriffs

Die sonstigen Sondergebiete „Tierhaltung“ sowie „Energiegewinnung aus Biomasse“ umfassen 67.050 m². Im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Versiegelungen im Umfang von insgesamt 5.732 m² möglich. Auf nicht versiegelte Flächen im Bereich dieser ehemals intensiv genutzten Ackerfläche wird sich Scherrasen ausbilden. Auf Grund der Lage innerhalb des Betriebsgeländes wird statt dem Planwert 7 der Planwert 5 festgesetzt.

Flächenäquivalent Biotop nach erfolgtem Eingriff:

Tabelle 2: Biotoptypen nach Durchführung des Eingriffs

Biotoptypen	Fläche in m ²	Biotopwert [Planwert]	Äquivalent
AI – Intensiv genutzter Acker	0	0	0
BDC- Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Großbetrieb	55.569	0	0
VWC – Weg (versiegelt)	2.612	0	0
GSB - Scherrasen	8.869	5	44.345
Gesamtsumme Fläche:	67.050		
Summe aller vorhandenen Biotopwert-Flächenäquivalente:			44.345

Im Zuge der weiteren landschaftspflegerischen Begleitplanung sind somit Ausgleichsmaßnahmen mit einem Kompensationswert von insgesamt **28.660 Einheiten** erforderlich, um die oben angeführten Eingriffe kompensieren zu können.

C 2 Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen:

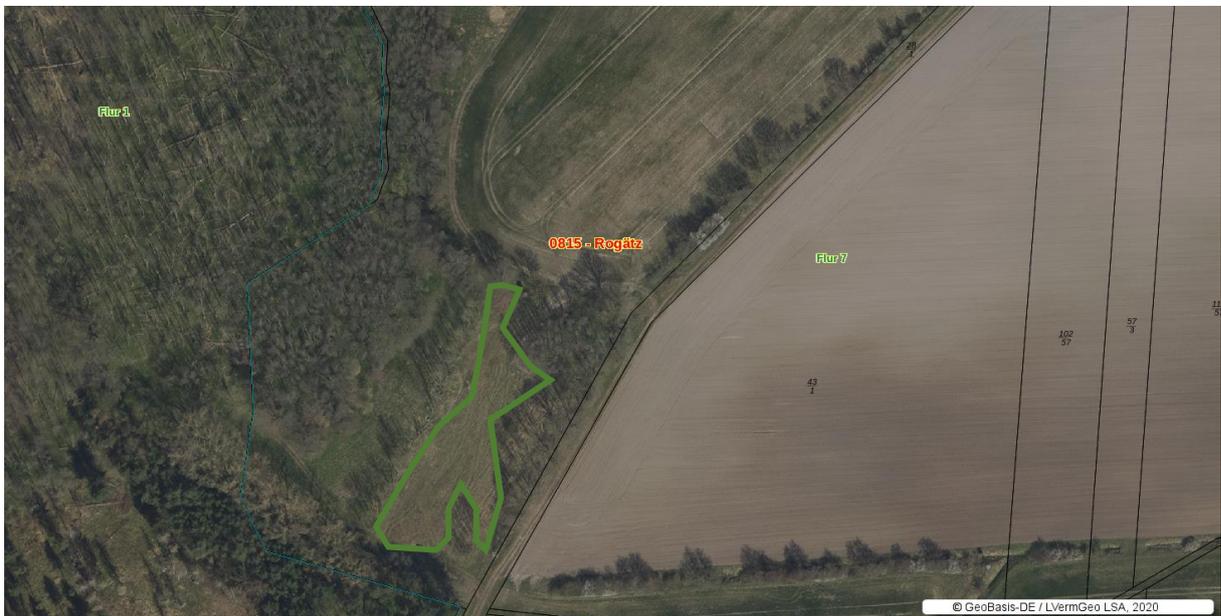
Anlage von Wald durch Pflanzung

Anlage eines Eschen-Eichen-Mischwaldes

Vorgesehen ist die Umwandlung eines Intensivackers durch Anpflanzung Eschen und Eichen und Entwicklung zu einem Mischwald.

Lage: Gemarkung Rogätz, Flur 7, Teilfläche des Flurstücks 43/1

- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie Sicherung der Fläche gegen Wildverbiss
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstrechtlichen Vorgaben
- Ausschluss einer wirtschaftlichen Nutzung
- Zulassen der Sukzession



Ausgleichsmaßnahme	Fläche in m ²	Ausgangs- wert Biotop	Planwert Kompensationsmaßnahme	Flächen- äquivalent
Anlage eines Eschen-Eichen Mischwaldes	2.606	5	16	28.665
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation				28.665

11. Umsetzung des Bebauungsplans

Hinweise

- Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Daher ist vor Beginn der geplanten Bau- maßnahme bzw. der erdeingreifenden Maßnahmen des vorgesehenen Planbereichs einzelfallbezogen zu überprüfen/zu sondieren. Nur durch eine Überprüfung /Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet.
- Die Flurstücke 424, 425, 426, 436, 437, 466 und 42/18, der Flur 15 Gemarkung Angern sind zumindest teilweise im Altlastenkataster des Landkreises Börde unter der Bezeichnung „Schweineanlage“ als archivierter Altstandort registriert. Bei Erdeingriffen in diesen Bereichen sind orientierende Untersuchungen notwendig. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
- Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [Denk- mSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise ent- schieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landes- amt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zu- ständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 Denk- mSchG LSA).